

Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz, kPublG)

Antrag:

Amtsblatt Ergebnis 1. Lesung	Änderungsantrag SVP Fraktion
<p>Art. 1 Inhalt und Herausgabe</p> <p>¹ Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>² Das Amtsblatt wird vom Kanton herausgegeben und erscheint in geeigneter elektronischer Form. Der Regierungsrat legt die Periodizität der Veröffentlichung fest und kann bei technischen Störungen alternative Erscheinungsformen bezeichnen.</p>	<p>Art. 1 Inhalt und Herausgabe</p> <p>¹ Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, werden im Amtsblatt veröffentlicht. <u>Veröffentlicht werden unter anderem auch: Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträge und Konkursveröffentlichungen.</u></p>

Begründung:

Es sind sehr viele Anfragen eingegangen, ob die Eigentumsübertragungen, Handelsregistereinträge und Konkursveröffentlichungen im digitalen Amtsblatt auch enthalten sind. Mit diesem Vermerk soll Klarheit geschaffen werden.

Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz, kPublG)

Amtsblatt Ergebnis 1. Lesung	Änderungsantrag SVP Fraktion
<p>Art. 18 Datenschutz und -sicherheit</p> <p>¹ Im Amtsblatt dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten veröffentlicht werden, soweit dies für eine in der Gesetzgebung vorgesehene Bekanntmachung notwendig ist.</p> <p>² Personendaten sind durch geeignete Massnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen. Die Staatskanzlei legt die Zeiträume fest, während der Bekanntmachungen mit Personendaten im Amtsblatt abrufbar sind. Der Zugang zum Amtsblatt über ein Archivportal des Staatsarchivs bleibt vorbehalten.</p>	<p>³ <u>Eine Bewilligung für den gewerbmässigen Druck und Vertrieb des Amtsblattes, soll nur an einen Herausgeber/Druckerei erteilt werden. Die Dauer der Bewilligung wird gegenseitig von Kanton und Herausgeber vereinbart und soll in der Druckversion veröffentlicht werden.</u></p>

Begründung

Diese Empfehlung wurde in Gesprächen mit einer Druckerei in Erfahrung gebracht. Dieser Absatz soll der Druckerei/Herausgeber Planungssicherheit geben. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Chancen für eine gedruckte Version des Amtsblattes erhöhen.

Die Bewilligungsdauer ist im Amtsblatt zu vermerken, dass vor Ablauf des Vertrages die Druckerei/Herausgeber frühzeitig um neue Bewilligung bemühen kann. Hier soll der Markt spielen und ebenfalls sollen sich damit die Chancen für die Druckversion erhöhen.

Die Ergänzung von Art 18 ist kostenneutral – keine Mehrkosten für Kanton oder Steuerzahler.